

Aktenzeichen: 7 AZR 262/96
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 06. August 1997
- 7 AZR 262/96 -

I. Arbeitsgericht
Rheine

Urteil vom 09. Juni 1995
- 2 Ca 232/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 13. Februar 1996
- 7 Sa 1749/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausgleichsansprüche eines Betriebsratsmitglieds bei nichtiger
Betriebsratswahl

Gesetz:

BetrVG § 37 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 1, § 119
Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 262/96

7 Sa 1749/95 Hamm

Verkündet am
6. August 1997

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 6. August 1997 durch den Vorsit-
zenden Richter Dörner, den Richter Prof. Dr. Steckhan und

.. ..



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Wilke und Prof. Dr. Zachert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Februar 1996 - 7 Sa 1749/95 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 9. Juni 1995 - 2 Ca 232/95 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Freizeitausgleich infolge der Teilnahme an einer Gesamtbetriebsratssitzung.

Der beklagte Verein unterhält bundesweit Jugenddörfer, sozialpädagogische Schulen und Institute. Er ist für seine in Westfalen gelegenen Einrichtungen seit dem 20. Juli 1964 Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche zu Westfalen. Zu diesen Einrichtungen gehört auch das Jugenddorf B , in dem ca. 120 vom Arbeitsamt zugewiesene Jugendliche internatsmäßig betreut werden. In der Einrichtung sind ca. 60 Arbeitnehmer beschäftigt, die am 3. Dezember 1993 einen Betriebsrat gewählt haben, dessen Mitglied der Kläger ist. Auf Beschluß des Betriebsrats vom 8. Dezember 1993 wurde der Kläger in einen seit September 1993 bestehenden Gesamtbetriebsrat entsandt. Er nahm am 12. Januar 1995 an einer Gesamtbetriebsratssitzung teil, zu der er am Nachmittag des 11. Januar 1995 angereist war. Die Sitzung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



begann um 11.00 Uhr und endete um 16.00 Uhr. Anschließend reiste der Kläger zurück.

Die Betriebsratswahl hatte der Beklagte unter Hinweis auf § 118 Abs. 2 BetrVG angefochten. Durch Beschluß vom 12. Juli 1995 erklärte das Landesarbeitsgericht Hamm die Betriebsratswahl für nichtig. Der Beschluß ist nach Zurückweisung der Rechtsbeschwerde des Betriebsrats durch den Senatsbeschluß vom 30. April 1997 (- 7 ABR 60/95 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) rechtskräftig geworden.

Der Kläger hat gemeint, der Beklagte sei verpflichtet, den Zeitaufwand für seine Teilnahme an der Sitzung des Gesamtbetriebsrats auszugleichen. Bis zur Feststellung der Nichtigkeit der Betriebsratswahl habe er auf die Rechtmäßigkeit seiner Mandatsausübung vertrauen dürfen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seinem Stundenkonto
15 Arbeitsstunden gutzuschreiben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision des Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Die Vorinstanzen haben übersehen, daß der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht vorgetragen hat. Auf die Frage zu Ausgleichsansprüchen für die Tätigkeit des Betriebsrats bei nichtiger Betriebsratswahl kommt es mangels Schlüssigkeit der Klage nicht an.

1. Der Klageantrag ist auf eine Leistung gerichtet, zu der der Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet ist. Er bedarf allerdings der Auslegung. Der Kläger hat keine anteilige Minderung seines Gehalts aus Anlaß seiner Teilnahme an der Sitzung des Gesamtbetriebsrats geltend gemacht. Nach seinem Vorbringen hat sich der Beklagte vielmehr nur geweigert, den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Zeitaufwand als Arbeitszeit anzuerkennen. Infolgedessen geht es ihm um eine künftige Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung seines Gehalts, also Freizeitausgleich. Auch das Arbeitsgericht hat den Antrag des Klägers in diesem Sinne verstanden und als Anspruchsgrundlage § 37 Abs. 3 BetrVG herangezogen. Das ist vom Kläger nicht gerügt worden. Er hat sich die Ausführungen des Arbeitsgerichts in der Berufungserwiderung vom 4. Januar 1996 ausdrücklich zu eigen gemacht, ohne daß das Landesarbeitsgericht daraus bei der Antragsformulierung Konsequenzen gezogen hat.

2. Auch mit einem Antrag dieses Inhalts ist die Klage unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Freizeitausgleich nach § 37 Abs. 3 BetrVG zu. Es kann dahinstehen, ob dem Landesarbeits-



gericht darin zu folgen ist, daß dem Kläger aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zur Feststellung der Nichtigkeit der Betriebsratswahl hinsichtlich der Ausgleichsansprüche für die Erledigung von Betriebsratsaufgaben die Rechte eines ordnungsgemäß gewählten Betriebsrats zuzubilligen sind. Denn auch in diesem Fall führt das nicht zur Begründetheit des Anspruchs. Nach § 37 Abs. 3 BetrVG, der für die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats aufgrund der Verweisungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 1 BetrVG gilt, ist Freizeitausgleich nur für diejenige Betriebsratstätigkeit zu gewähren, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist. Das setzt voraus, daß das Betriebsratsmitglied außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit Betriebsratsarbeit geleistet hat und der Freizeiteinsatz auf betriebsbedingten und damit dem Arbeitgeber zurechenbaren Sachzwängen beruht (BAG Urteil vom 26. Januar 1994 - 7 AZR 593/92 - AP Nr. 93 zu § 37 BetrVG 1972, ständige Rechtsprechung). Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, läßt das Vorbringen des Klägers nicht erkennen. Die zeitliche Lage der Gesamtbetriebsratssitzung (11.00 bis 16.00 Uhr) legt schon nicht nahe, daß die Teilnahme außerhalb der persönlichen Arbeitszeit des Klägers oder an einem arbeitsfreien Tag erfolgt ist. Zwar ist nicht auszuschließen, daß der Kläger einen Teil seiner Freizeit für die Anreise am Nachmittag des 11. Januar 1995 und die Abreise am Nachmittag des 12. Januar 1995 eingesetzt hat. Nähere Angaben dazu liegen nicht vor. Lediglich der Umfang der vom Kläger aufgewendeten Zeit ist zwischen den Parteien unstreitig. Überdies ist kein Vortrag zur betriebsbedingten Inanspruchnahme von Freizeit für die Reisezeit erkennbar. Soweit es an der betrieblichen Veranlassung des Freizeitopfers fehlt, bleibt es bei dem Grundsatz



des § 37 Abs. 1 BetrVG, wonach die Betriebsratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen und bei Fehlen einer Sondervorschrift keinen Anspruch auf Vergütung oder Freizeitausgleich haben.

3. Der Anspruch des Klägers folgt nicht aus § 37 Abs. 2 BetrVG. Diese Vorschrift gleicht lediglich Verdienstminderungen aus, die ein Betriebsratsmitglied infolge einer amtsbedingten Verhinderung an der Erbringung seiner Arbeitsleistung erleidet. Ihre Rechtsfolge ist nicht auf eine nachträgliche Arbeitsbefreiung gerichtet.

4. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Dörner

Steckhan

Schmidt

Wilke

Dr. Zachert

